

3.2. Taktische Grundsätze bei der Durchsuchung

Wird bei der Planung der Durchsuchung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z. B. alleinstehende Häuser am Rande eines unübersichtlichen Geländes, Haus mit Nebeneingängen) festgelegt, daß eine *Außensicherung* bzw. *Beobachtung* erfolgen soll, so müssen die dafür vorgesehenen Kräfte vor Beginn der Durchsuchung ihre Posten beziehen, um zu verhindern, daß

— Personen flüchten bzw. Beweismaterial beiseite geschafft werden kann;

— andere Personen die Durchsuchungshandlungen stören können. Die Durchsuchungskräfte haben sich *unauffällig*, möglichst einzeln, dem zu durchsuchenden Objekt zu nähern und sollten grundsätzlich nicht mit dem Dienstwagen unmittelbar vor das betreffende Objekt fahren.

Die Annäherung an die Wohnungstür hat ebenfalls so unauffällig wie möglich und unter Beachtung der persönlichen Sicherheit aller an der Durchsuchung teilnehmenden Personen zu erfolgen. Gegenüber der Person, die die Wohnungstür öffnet, weist sich der Untersuchungsführer aus und betritt sofort die Wohnung. Keinesfalls darf er zwischen „Tür und Angel“ verhandeln. Gegebenenfalls muß durch Vorsetzen des Fußes verhindert werden, daß der Betroffene die Tür wieder schließen kann. Wird der Eintritt verweigert, ist er zu erzwingen. Geleisteter Widerstand ist mit den gesetzlich zulässigen Mitteln zu brechen.

Anschließend ist dem von der Durchsuchung Betroffenen (bei Kindern und Jugendlichen den Erziehungsberechtigten) bzw. dem Vertreter oder einer anderen hinzugezogenen Person (vgl. § 113 Abs. 2 StPO) die *Anordnung* vorzuweisen. Erfolgt eine Durchsuchung bei *anderen* Personen (§ 108 Abs.3 StPO), so ist darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die als *Unbeteiligte* hinzugezogenen Personen sind unter Angabe des Grundes ihrer Teilnahme dem Betroffenen vorzustellen.

Wird nicht geöffnet und besteht der Verdacht, daß sich der Betroffene in der Wohnung aufhält, müssen sich die Durchsuchungskräfte den Zutritt zur Wohnung gewaltsam verschaffen, dabei kann u. U. ein Schlosser hinzugezogen werden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn niemand in der Wohnung anwesend ist und die Durchsuchung aus zwingenden Gründen nicht aufgeschoben werden kann, z. B. wenn Waffen eingezogen werden müssen, die zur Begehung einer geplanten Straftat verwendet werden sollten oder ein flüchtiger Täter gesucht wird und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er sich in der zu durchsuchenden Wohnung verbirgt.